

Ist gefrorenes Wasser ein Problem?



Foto: Mater

Kälber müssen auch im Winter jederzeit Zugang zu Wasser haben, selbst wenn sie nicht viel trinken.

Im Winter friert das Wasser bei den Kälber-iglus teilweise für zwei bis drei Tage ein. Könnte dies bei Kontrollen zu einem Problem werden? Was könnte ich dagegen tun? Die Kälber waren auch in diesen Phasen stets munter.

Antwort: Ja, das könnte durchaus ein Problem werden. Rein rechtlich ist die Situation klar: In Art. 37 der Tier-

schutzverordnung (TSchV) heisst es: «Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.» Auch in den Technischen Weisungen über den baulichen und qualitativen Tier-schutz wird auf die Wasserversorgung von Kälbern hingewiesen. Und bei der Kontrolle dieser Vorschriften gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) ist die Jahreszeit ohne Belang: Im Winter eingefrorenes Wasser können Kälber nicht zur Flüssigkeitsversorgung nutzen – und somit ergibt sich ein Ver-stoss gegen die Vorschriften. So weit, so klar.

Andererseits wissen wir ebenso, dass junge Kälber im Iglu bei sehr tiefen Temperaturen im Winter praktisch kein Wasser aufnehmen. Insofern ist es nicht überraschend, dass die Kälber, auch wenn das Wasser gefroren ist, munter sein können. Zudem ist es unvermeidlich, dass das Tränkewasser am frühen Morgen durch sehr tiefe Temperaturen während der Nacht gefriert. Das wissen auch die Kontrolleure. Insofern füh-

ren sie eine Eisschicht bei einer morgendlichen Kontrolle vermutlich nicht als schwerwiegenden Mangel auf. Voraussetzung ist aber, dass die Kälber mit ihrem Verhalten und ihrer Konstitution einen gesunden Eindruck machen und die Begleitumstände (Grösse und Einstreu des Iglus, Verfügbarkeit von Milch und Beifutter) die Sorgfalt des Landwirts bei der Versorgung der Tiere zum Ausdruck bringen.

Zu dieser Sorgfalt gehört aber sicher auch, dass der Landwirt das Eis während der verhältnismässig wenigen Kältetage im Rahmen der morgendlichen Versorgung der Kälber entfernt und durch frisches, klares Wasser ersetzt.

*Martin Kaske,
Kälbergesundheitsdienst*

**Fragen Sie
den LANDfreund**

Haben auch Sie Fragen? Suchen Sie Rat oder Auskunft? Dann schreiben Sie uns. Wir helfen Ihnen:
LANDfreund-Redaktion,
Bernstrasse 101, 3052 Zollikofen,
Tel. 031 915 00 10,
Fax 031 915 00 11
redaktion@landfreund.ch

Der Vater ist im Pflegeheim: Was ist mit dem Wohnrecht?

Meine Eltern haben ein Wohnrecht. Der Vater ist im Pflegeheim und meine Mutter wohnt in einer Alterswohnung. Bei den steigenden Pflegekosten befürchte ich, dass ich zukünftig zur Kasse gebeten werde. Wie kann ich das verhindern? Stehe ich besser da, wenn wir das Wohnrecht auflösen?

Antwort: Es kann sein, dass Sie indirekt für die Pflegekosten aufkommen müssen – und zwar im Umfang des Restwerts des Wohnrechts. Haben Ihnen die Eltern als Gegenleistung für das Wohnrecht ein Darlehen zur Verfügung gestellt, steht für die Pflegekosten das noch nicht abbezahlte Restdarlehen zur Verfügung, wenn es sich um ein amortisierendes Darlehen (Annuität) gehandelt hat – bei einem normalen Darlehen die ganze Darlehenssumme. Die Darlehensgrösse ist in der Regel klar und in der Steuererklärung deklariert.

Darlehensbegründete Wohnrechte werden im Normalfall so abgefasst, dass bei Auszug der Wohnberechtig-

ten das Darlehen zur Zahlung fällig wird oder neu verzinst werden muss.

Schwieriger ist es, wenn das Wohnrecht mit einem Abzug vom Kaufpreis finanziert wurde. Wenn Sie vertraglich nichts anderes vereinbart haben, gelten Wohnrechte grundsätzlich bis zum Ableben. Dann wird der

Restwert zum Zeitpunkt der Wohnungsaufgabe berechnet. Dieser bestimmt sich abgestützt auf den Begründungswert und die Lebenserwartung der Wohnberechtigten.

Es ist für Sie sicher vorteilhaft, wenn das Wohnrecht im Grundbuch gelöscht ist. Die Löschung müssen die Wohnberechtigten, also Ihre Eltern, beim Grundbuchamt beantragen. Sie müssen dazu aber noch urteilsfähig sein.

Der Vater kann aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit, das Wohnrecht unmöglich ausüben. Ein Auskauf ist also nicht notwendig. Die Mutter könnte das Recht vermutlich noch ausüben, eine Löschung wäre somit für Sie sicher vorteilhaft.

*Martin Goldenberger
SBV Agriexpert, Brugg*



Foto: © Fotolia via Atelier Wüst

Ist man nicht mehr in der Lage, das Wohnrecht zu nutzen, sollte man es im Grundbuch löschen.